

Verspäteter Anschluss der Anlage: Schadensersatzansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber

Der Preisverfall bei den Modulen hat dazu geführt, dass zahlreiche neue Photovoltaikanlagen errichtet wurden. Gegenwärtig sind die Mitarbeiter der Netzbetreiber hinsichtlich der anzuschließenden Anlagen massiv überlastet. Für die Anlagenbetreiber hat das zur Folge, dass sich die geplante Errichtung einer Anlage oder der Anschluss einer bereits betriebsbereiten Anlage verzögert. Dies wiederum wirft die Frage auf, ob der verspätete Anschluss einer Anlage Schadensersatzansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auslöst.

Die gesetzliche Ausgangslage: § 5 Abs. 1 EEG verpflichtet Netzbetreiber, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen. Unverzüglich heißt: ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB). Zu beachten ist weiter § 5 Abs. 5 EEG: Soweit es für die Ermittlung des Verknüpfungspunkts sowie die Planung des Netzbetreibers nach § 9 EEG erforderlich ist, müssen Einspeisewillige sowie Netzbetreiber einander die dafür notwendigen Unterlagen, insbesondere die für eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten, auf Verlangen innerhalb von acht Wochen vorlegen. Schließlich sieht § 9 Abs. 1 S.2 EEG vor, dass Einspeisewillige Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen können, wenn der Netzbetreiber seine Verpflichtung zum unverzüglichen Netzausbau verletzt.

Festzuhalten bleibt damit: Das EEG enthält keine ausdrückliche Regelung zu Schadensersatzforderungen bei einem verzögerten oder verspäteten Anschluss. In Betracht kommt jedoch ein Anspruch aus der allgemeinen Regelung in § 280 Abs. 1 BGB: Danach kann der Gläubiger Ersatz des Schadens verlangen, wenn der Schuldner eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis verletzt. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Noch nicht beantwortet ist aber die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Netzbetreiber tatsächlich zum Schadensersatz verpflichtet ist. Auch wenn sich die Frist von acht Wochen in § 5 Abs. 5 EEG nicht auf den Anschluss bezieht, gibt sie ein gutes Indiz für den zeitlichen Ablauf, wie ihn sich der Gesetzgeber vorstellt: Wenn der Netzbetreiber mehr als acht Wochen braucht, um eine Anlage anzuschließen, ist das nicht mehr „unverzüglich“. Dem entsprechend sollte ein Anlagenbetreiber den Netzbetreiber mahnen, wenn absehbar ist, dass die Frist von acht Wochen nicht eingehalten wird. Macht der Anlagenbetreiber seinen Schadensersatzanspruch geltend, so kann der Netzbetreiber den Nachweis führen, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Regelmäßig wird ihm das sehr schwer fallen, denn der Netzbetreiber ist verpflichtet, geeignete Vorsorge zu treffen, wenn sich z.B. ein personeller Engpass abzeichnet. Daher kann der Anlagenbetreiber Ersatz des Schadens verlangen, der ihm entsteht, wenn die Anlage später als acht Wochen ans Netz geht.

Schadensersatz kann in Höhe der entgangenen Einnahmen, also der Differenz zwischen den Einnahmen bei pünktlichem und bei verspätetem Anschluss, verlangt werden. Eine zusätzliche Problematik stellt sich, wenn die Verspätung dazu führt, dass nur noch die niedrigere Mindestvergütung des darauffolgenden Jahres zu zahlen ist. In diesem Fall erstreckt sich der Differenzschaden auf die gesamte Einspeisevergütung für das Inbetriebnahmejahr und die folgenden 20 Jahre. Deshalb kann es zu hohen Schadensersatzforderungen kommen.

Neben der Möglichkeit, Schadensersatz geltend zu machen, kann der Anlagenbetreiber gemäß § 59 EEG eine einstweilige Verfügung mit dem Ziel des Anschlusses der Anlage verlangen. In diesen Fällen entscheiden die Gerichte schnell, so dass der Anlagenbetreiber oft innerhalb von wenigen Tagen eine Entscheidung hat. In den meisten veröffentlichten Entscheidungen zu § 59 EEG wird jedoch gegen den Anlagenbetreiber entschieden und der Antrag wird abgelehnt. Daher muss der Anlagen-

betreiber sicher sein, dass alle Voraussetzungen für einen Anschluss erfüllt sind. Weiter müssen die Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden, z.B. durch eine eidesstattliche Versicherung. Daher ist ein Antrag nach § 59 EEG durchaus mit einigen Risiken behaftet. Ein solcher Antrag kann jedoch als taktisches Mittel verwendet werden, um Druck auf den Netzbetreiber auszuüben. Des Weiteren kann das Prozessrisiko vernachlässigt werden, wenn die Verzögerung zu einem Schaden geführt hat und sich in jedem Fall die Frage nach Schadensersatzforderungen stellt.

Letztendlich ist jedoch nicht der Anschluss, sondern die Betriebsbereitschaft von entscheidender Bedeutung. Ein Betreiber, dessen Anlage im alten Jahr betriebsbereit war, kann auch dann die Vergütung nach dem für dieses Inbetriebnahmejahr maßgeblichen Satz verlangen, wenn es nicht zu einem Anschluss kam. In diesen Fällen ist aber nicht auszuschließen, dass der Netzbetreiber die Betriebsbereitschaft anzweifelt. Für diesen Fall muss eine entsprechende Beweisvorsorge getroffen werden. Des Weiteren sollte dieser Weg – Inbetriebnahme ohne Anschluss – nur dann gegangen werden, wenn alle anderen Handlungsmöglichkeiten einschließlich eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung keine Aussicht auf Erfolg versprechen.

Fazit: Verzögert ein Netzbetreiber den Anschluss einer Photovoltaikanlage, so hat der Anlagenbetreiber die Möglichkeit Schadensersatz zu verlangen. Hat die Verzögerung zur Folge, dass der Anschluss nicht mehr in dem betreffenden Jahr stattfindet, so kann die Minderung der Einspeisevergütung für die gesamte Laufzeit von 20 Jahren und dem Erstjahr verlangt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Netzbetreiber mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 59 EEG zum Anschluss zu zwingen.